

Edition Forschung und Entwicklung
in der Strafrechtspflege

Bernd Maelicke · Tobias M. Berger
Jürgen Kilian-Georgus *Hrsg.*

Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege

 Springer

Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege

Reihe herausgegeben von

Theresia Höynck, Universität Kassel, Kassel, Deutschland

Stefan Suhling, Bildungsinstitut des Niedersächsischen Justizvollzuges,
Celle, Deutschland

Wolfgang Wirth, Kriminologischer Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Deutschland

Die Organisationen der Strafverfolgung, Strafzumessung und Strafvollstreckung werden in der medialen und politischen Diskussion oftmals kritisch bewertet. Anlass sind vor allem spektakuläre Einzelfälle der Gewaltkriminalität. Der Umgang mit solchen Ereignissen bestimmt das öffentliche Bild der Strafrechtspflege, obwohl sie nur einen kleinen Ausschnitt der Kriminalität betreffen.

Die Buchreihe „Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege“ will dagegen ein realistisches Abbild von den Möglichkeiten und Grenzen der gesamten Strafrechtspflege vermitteln. Es werden Forschungsergebnisse und innovative Praxisprojekte aus den Bereichen Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie aus dem Strafvollzug, den Sozialen Diensten der Justiz und der Freien Straffälligenhilfe dargestellt. Ziel dabei ist, die Entwicklung von wirksamen Maßnahmen und Programmen der Vermeidung bzw. Reduzierung von Kriminalität zu fördern.

Damit wird das Begriffspaar „Forschung und Entwicklung“ Ausdruck einer systematischen Innovationsstrategie: Im Interesse wirkungsorientierter Steuerung werden Wissenschaft und Praxis gezielt miteinander verknüpft, um das Wissen über die Institutionen der Strafrechtspflege ebenso stetig zu verbessern wie ihre Qualität, Effektivität und Effizienz.

Weitere Bände in der Reihe <http://www.springer.com/series/15862>

Bernd Maelicke · Tobias M. Berger ·
Jürgen Kilian-Georgus
(Hrsg.)

Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege

 Springer

Hrsg.

Bernd Maelicke
Deutsches Institut für Sozialwirtschaft
Kiel, Deutschland

Jürgen Kilian-Georgus
Ministerium für Justiz, Europa
und Verbraucherschutz des Landes
Schleswig-Holstein
Kiel, Deutschland

Tobias M. Berger
Ministerium für Justiz, Europa
und Verbraucherschutz des Landes
Schleswig-Holstein
Kiel, Deutschland

ISSN 2523-7349

ISSN 2523-7357 (electronic)

Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege

ISBN 978-3-658-30328-0

ISBN 978-3-658-30329-7 (eBook)

<https://doi.org/10.1007/978-3-658-30329-7>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2020

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Carina Reibold

Springer ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Vorwort

Dieser Band 2 in der Edition ist selbst ein Beispiel für Forschung und Entwicklung: wir drei Herausgeber haben uns zuerst einen Überblick aus der Fachliteratur zum Thema „Soziale Strafrechtspflege“ verschafft und sind dann auf die Suche nach exemplarischen Innovationen gegangen.

Nun legen wir dieses Buch vor, nicht abschließend und auch nicht repräsentativ, aber höchst informativ und anregend bzw. geradezu auffordernd für weitere Innovationen.

Was wir nicht erwartet hatten, waren weit verbreitete Unklarheiten zum Begriff und zum Konzept einer „Sozialen Strafrechtspflege“. In der Fachliteratur und bei Fachtagungen gibt es unzählige Hinweise auf die „soziale Rechtspflege“ oder die „Soziale Strafrechtspflege“, aber nur wenige Autoren diskutieren und vertiefen darüber hinausgehend die Programmatik dieses Begriffspaares. Und diese „Fehlanzeige“ gilt auch für Lehrbücher und Kommentare zum Strafrecht oder für Fachbücher der Sozialen Arbeit.

Unter den Kategorien der „Resozialisierung“, „Straffälligenhilfe“ oder einer „Neuen Kriminalpolitik“ finden sich dagegen viele fachlich und fachpolitisch übereinstimmende Aussagen, bisher fehlen allerdings in der Fachliteratur die Bündelung und Präzisierung unter der Leitkategorie einer „Sozialen Strafrechtspflege“. Und dies gilt offensichtlich auch für eine Vielzahl von innovativen Projekten in den Ländern – kritisch wurde dies bereits vor vielen Jahren als „Verwirrsystem“ bezeichnet.

Unsere Suchbewegungen haben also die Notwendigkeit der Sammlung, Systematisierung, begrifflichen Klärung und letztlich auch der Evaluierung bestätigt – eine zusätzliche Motivation für Autoren und Herausgeber. Insofern bietet dieser Band ein Füllhorn an Informationen, es ist ein Zwischenbericht über erreichte Meilensteine auf einem langen Weg des kontinuierlichen Fortschritts.

Wir danken allen mitwirkenden Autoren und Unterstützern aus den Institutionen und Organisationen der Strafrechtspflege, von Kriminologischen Diensten und Hochschulen, aus Fachministerien und von freien Verbänden. Neben ihren hauptamtlichen Tätigkeiten sind viele zeitliche und personelle Ressourcen durch ihre engagierte Mitwirkung gebunden worden. Schon jetzt ist klar, dass dieser Prozess für weitere Innovationen fortgesetzt werden wird.

Kiel und Hamburg
im Sommer 2020

Tobias M. Berger
Jürgen Kilian-Georgus
Bernd Maelicke

Inhaltsverzeichnis

Einführung	1
Tobias M. Berger, Jürgen Kilian-Georgus und Bernd Maelicke	
Teil A Grundlagen	
Innovationen in der Sozialen Strafrechtspflege	21
Tobias M. Berger und Bernd Maelicke	
Soziale Arbeit im Justizvollzug	43
Stephan Schlebusch	
Stand und Perspektiven in der Forschung und Entwicklung der Sozialen Dienste der Justiz	71
Wolfgang Klug	
Herausforderungen und Potenziale der Freien Straffälligenhilfe	97
Maren Michels	
Teil B Case Management als Handlungskonzept in der Sozialen Strafrechtspflege	
Leitlinien des Case Managements	123
Peter Löcherbach	
Qualifikation und Ausbildung im Case Management in der Sozialen Strafrechtspflege	141
Michael Monzer	

Case Management als Handlungskonzept zur Betreuung von Sicherungsverwahrten	163
Tobias M. Berger und Hilde van den Boogaart	
Arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung und Case Management	179
Katja Sehrbrock-Wernicke und Nadine Fantuzzi	
Teil C Reso-Management als Strategie der Steuerung von Sozialen Innovationen	
Reso-Management als Innovationsstrategie	195
Bernd Maelicke	
Leitbild-Entwicklung für den Justizvollzug	213
Jürgen Kilian-Georgus	
Organisationsentwicklung	227
Jürgen Kilian-Georgus und Silke Nagel	
Personalentwicklung	245
Gesche Henningsen	
Finanzierungsmanagement	259
Jürgen Kilian-Georgus	
Controlling und Evaluation	271
Torsten Kunze, Sandra Budde-Haenle und Klaus-Eberhard Nitz	
Teil D Innovative Projekte	
Entwicklung eines Netzwerkes der Wiedereingliederung von Straffälligen in Bremen	299
Eduard Matt	
Die Integrale Straffälligenarbeit InStar in Mecklenburg-Vorpommern	317
Jörg Jesse und Stefan Pamperin	
Arbeitsmarktintegration 4.0: Geschichte der evidenzbasierten Weiterentwicklung des Übergangsmanagements für (ehemalige) Strafgefangene in Nordrhein-Westfalen	325
Wolfgang Wirth	

Faktencheck 2019: Ambulante und stationäre Resozialisierung in Schleswig-Holstein	357
Tobias M. Berger und Karin Roth	
Der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e. V.	373
Björn Süß, Jo Tein und Christopher Wein	
Teil E Gesetzgebung als Innovationsstrategie	
Bundesgesetzliche Innovationsstrategien	383
Bernd-Rüdeger Sonnen	
Vom Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes 1988 bis zum Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes 2015	395
Bernd-Rüdeger Sonnen	
Die Suche nach dem Bindeglied im Wiedereingliederungsprozess – Das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz von 2019	409
Holger Schatz	
Auf dem Weg zu einem Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) 2021	433
Ulrike Bartscher und Jo Tein	
Teil F Fazit und Ausblick	
Fazit und Ausblick	451
Tobias M. Berger, Jürgen Kilian-Georgus und Bernd Maelicke	

Autorenverzeichnis

Ulrike Bartscher, Staatsanwältin, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel, seit Januar 2018 abgeordnet an das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein (Abteilung Justizvollzug, Ambulante Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe)

Tobias M. Berger, Ministerialdirigent, Leiter der Abteilung 2, Justizvollzug, Ambulante Soziale Dienste der Justiz und Freie Straffälligenhilfe im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Hilde van den Boogaart, Dr. phil., Dipl. Kriminologin, Regierungsdirektorin, Leiterin der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Lübeck und zuständig für die im Land Hamburg untergebrachten Sicherungsverwahrten des Landes Schleswig-Holstein

Sandra Budde-Haenle, Dr. Dipl.-Psych., wissenschaftliche Mitarbeiterin im Kriminologischer Dienst für den Hessischen Justizvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz

Nadine Fantuzzi, Diplom- Sozialpädagogin/Diplom- Sozialarbeiterin, Zertifizierte Case Managerin, Arbeitsmarktorientierte Integrationsbegleitung im Projekt „AQUAIS- Arbeitsqualifizierung in Schleswig“ in der Jugendanstalt Schleswig

Gesche Henningsen, Diplom-Verwaltungswirtin, Mitarbeiterin im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, u. a. zuständig für die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten und Personalauswahlverfahren

Jörg Jesse, Ministerialdirigent a. D., Abteilungsleiter Justizvollzug, Ambulante Straffälligenarbeit und Gnadenwesen im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern (bis September 2019)

Jürgen Kilian-Georgus, Dipl.- Volkswirt und Magister rerum publicarum, Leiter des Referates 21, Personal, Organisation, Neue Steuerung und Haushalt im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Wolfgang Klug, Dr. phil., Dipl.-Sozialpädagogin (FH), M.A., Professor für Methoden der Sozialen Arbeit, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Torsten Kunze, Ministerialdirigent, Abteilungsleiter Justizvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz

Peter Löcherbach, Dr. Dipl. Sozialpädagogin und Dipl. Pädagogin, Professor für Sozialarbeitswissenschaften an der Kath. Hochschule Mainz

Bernd Maelicke, Dr. Ministerialdirigent a. D., Honorarprofessor Leuphana Universität Lüneburg, Gründungsdirektor Deutsches Institut für Sozialwirtschaft (DISW), Kiel/Hamburg

Eduard Matt, Dr. rer. soc., wissenschaftlicher Mitarbeiter in Drittmittel-Projekten beim Senator für Justiz und Verfassung Bremen

Maren Michels, Dipl.Politologin, MA Soziale Arbeit; Mitarbeiterin Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e. V. und Landesverband Hamburger Straffälligenhilfe e. V.

Michael Monzer Prof. Dr., Dipl.-Psychologin, Honorarprofessorin an der Evang. Hochschule Freiburg, Projektmanagerin beim Sozialamt Stuttgart, Gründungsmitglied der DGCC, Herausgeberin der Zeitschrift Case Management, lehrt Case Management seit 2003 an verschiedenen Instituten in Deutschland

Silke Nagel, Volljuristin, Leitende Regierungsdirektorin, Anstaltsleiterin der JVA Lübeck

Klaus-Eberhard Nitz, Dipl.-Kaufmann, Mitarbeiter im Zentralen Controlling der Abteilung Strafvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz

Stefan Pamperin, Dipl.-Sozialpädagogin, Suchttherapeut, bis 2017 Bewährungshelfer, Sachbearbeiter im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Karin Roth, Dipl.-Verwaltungswirtin, Mitarbeiterin im Referat Personal, Organisation, Neue Steuerung und Haushalt im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Holger Schatz, Dr. Senatsdirektor, Leiter des Amtes für Justizvollzug und Recht, Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Stephan Schlebusch, Dipl.-Sozialarbeiter, Fachbereich Sozialdienst im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen

Katja Sehrbrock-Wernicke, Diplom- Sozialpädagogin/Diplom- Sozialarbeiterin (FH), Zertifizierte Case Managerin, Projektleitung im Projekt „AQUAIS- Arbeitsqualifizierung in Schleswig“ in der Jugendanstalt Schleswig

Bernd-Rüdeger Sonnen, Dr. em. Professor für Strafrecht an der Universität Hamburg einschließlich des Waldschwerpunktes Kriminalität und Kriminalitätskontrolle. Er ist auch jetzt noch im Bereich Jugendstrafrecht und Jugendkriminalologie tätig ebenso wie ehrenamtlich in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ)

Björn Süß, Ass. iur, Geschäftsführer Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e. V., Kiel

Jo Tein, Dipl. Sozialpädagogin, Diplomtheologin, Leiterin des Referats „Ambulante Soziale Dienste der Justiz, Freie Straffälligenhilfe, Therapieunterbringung“ im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

Christopher Wein, Soziale Arbeit M.A., Geschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Landesverbands für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e. V., Kiel

Wolfgang Wirth, Dipl.-Soz., Leitender Regierungsdirektor, Leiter des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen



Einführung

Tobias M. Berger, Jürgen Kilian-Georgus und Bernd Maelicke

In der Edition „Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege“ geht es um die Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis, um so das Wissen über die Institutionen und Organisationen der Strafrechtspflege ebenso stetig zu verbessern wie ihre Qualität, Effektivität und Effizienz. Ziel der Edition ist es, die Entwicklung von wirksamen Maßnahmen und Programmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Kriminalität zu fördern.

Band 1 der Edition mit dem Titel „Das Gefängnis auf dem Prüfstand“ untersucht „Zustand und Zukunft des Strafvollzugs“ und liefert dazu eine Zwischenbilanz nach nahezu 50 Jahren Reform des Gefängnisystems in Deutschland.

Dieser Band 2 grenzt thematisch die Bandbreite der Vertiefung ein auf die „Soziale Strafrechtspflege“ und legt dabei den Maßstab der „Sozialen Innovation“ an.

Der Band gliedert sich in

Teil A) Grundlagen

Teil B) Case Management als Handlungskonzept in der Sozialen Strafrechtspflege

T. M. Berger (✉) · J. Kilian-Georgus
Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des
Landes Schleswig-Holstein, Kiel, Deutschland
E-Mail: tobias.berger@jumi.landsh.de

J. Kilian-Georgus
E-Mail: Juergen.Kilian-Georgus@jumi.landsh.de

B. Maelicke
Deutsches Institut für Sozialwirtschaft (DISW), Kiel, Deutschland
E-Mail: maelicke@institut-sozialwirtschaft.de

Teil C) Reso-Management als Strategie der Steuerung von Sozialen Innovationen

Teil D) Innovative Projekte

Teil E) Gesetzgebung als Innovationsstrategie

Teil F) Fazit und Ausblick

Teil A) Grundlagen

Im Teil A führen Tobias M. Berger, Leiter der Abteilung Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz und Freie Straffälligenhilfe im Justizministerium Schleswig-Holstein, und Bernd Maelicke, früherer Leiter dieser Abteilung, in das Programm einer „Sozialen Innovation“ ein. Dies ist die Grundlage für die dann folgende Darstellung der Konzeption und der Aufgabe der Fortentwicklung und möglichst bundesweiten Implementierung von wirksamen Strukturen und Projekten einer „Sozialen Strafrechtspflege“. In verschiedenen Entwicklungsstufen der Strafrechts- und Sozialwissenschaften und in Kooperation mit Praxisprojekten wurden beginnend in der Weimarer Republik einzelne Komponenten dieses Konzepts schrittweise entwickelt (abrupt beendet und bekämpft in den Jahren 1933 bis 1945) und dann wieder fortgesetzt in der Bundesrepublik Deutschland. Ansätze finden sich bisher nur punktuell in Bundes- oder Landesgesetzen wieder, als Gesamtkonzept stand die „Soziale Strafrechtspflege“ bisher nicht im Mittelpunkt des fachpolitischen oder allgemein-gesellschaftspolitischen Diskurses. Zu widersprüchlich sind offensichtlich die Ziele und Methoden des Strafrechts und die einer sozialen Integration. Und zu komplex und inhaltlich zu wenig vermittelt ist das Gesamtkonzept einer Sozialen Strafrechtspflege. So ist es bisher nicht gelungen, die Wissenschaft oder die bundesweite Praxis der Strafrechtspflege in einem strategisch angelegten Innovationsprozess zu gemeinsamem Handeln zu motivieren (dieses Buch will nun dazu einen Beitrag leisten).

Allerdings sind Begriff und Konzept der „Resozialisierung“ in der allgemeinen und in der Fachöffentlichkeit zu einem Markenzeichen geworden und auf anhaltende Zustimmung gestoßen ohne als zentraler Baustein einer Sozialen Strafrechtspflege identifiziert zu werden. In Auslegung des Menschenbildes des Grundgesetzes war und ist die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dafür weichenstellend. Die Diskussion über eine Reform des Strafvollzugs in den 60er- und 70er Jahren erweist sich in der Nachbetrachtung als ein Höhepunkt einer rationalen und wirkungsorientierten Innovationsphase. Sie zeigt, was damals möglich war und dass eine Wiederbelebung dringend erforderlich ist.

In der folgenden Fachdiskussion kommen Hans-Jürgen Kerner, Bernd Maelicke und insbesondere Heribert Ostendorf mit seiner Schrift „Wieviel Strafe braucht die Gesellschaft? Plädoyer für eine soziale Strafrechtspflege“ (2000) Verdienste der Systematisierung und Verknüpfung kriminologischer Erkenntnisse

mit Theorie und Praxis der Strafrechtspflege zu – die fünf Komponenten der Definition von Ostendorf sind auch in diesem Band nach wie vor leitende Grundideen für zukünftige Soziale Innovationen.

Berger und Maelicke aktualisieren in diesem Band diesen Ansatz in ihrem Grundlagen-Beitrag und ergänzen ihn mit weiteren Bausteinen wie „Case Management“, „Reso-Management“ und „Projektmanagement“ als Elemente „Neuer Fachlichkeit“ und als Instrumente wirksamer Innovationsstrategien.

Hinzu kommen in den letzten Jahren auch gesetzgeberische Länderinitiativen, die vor allem die Komponenten der Resozialisierung und der Opferhilfe nunmehr gesetzlich absichern und so verpflichtende Aufgaben für die Promotoren und Akteure der Sozialen Strafrechtspflege definieren.

Drei weitere Beiträge im Teil A vertiefen die kritische Analyse der Praxis in den drei Säulen „Soziale Arbeit im Strafvollzug“, „Freie Straffälligenhilfe“ und „Soziale Dienste der Justiz“ und verbinden dies mit konkreten Vorschlägen zu ihrer Weiterentwicklung.

Stephan Schlebusch, Leiter des Fachbereichs Sozialdienst im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen, macht in seinem Beitrag „Soziale Arbeit im Justizvollzug“ das Spannungsfeld zwischen strafrechtlicher Sozialkontrolle und einer sich mit dem Resozialisierungsauftrag identifizierenden Sozialarbeit deutlich. Instrumentalisierungsversuche innerhalb des Vollzugssystems und hoher Außendruck bewirken intensive Diskussionen über Rolle und Aufgaben des Sozialdienstes im Justizvollzug und führen so zu einer Schärfung des Berufsbildes und seiner Professionalisierung.

Schlebusch betont die fachlichen Grundlagen Sozialer Arbeit im Justizvollzug mit dem Menschenbild des Grundgesetzes als Fundament und mit dem Triple-Mandat der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsdisziplin. Daraus folgen Spezifika des professionellen Handelns – sowohl vollzugsintern wie -extern als Teil der Straffälligenhilfe mit struktureller Vernetzung zu öffentlichen und freien Trägern.

Es folgen Konkretisierungen zu den Richtlinien für die Fachdienste und ihrer Umsetzung in die Praxis, zur Entwicklung der Aufgaben, des Personals und der Organisation. Es wird deutlich, dass der Weg zur Professionalisierung fortgesetzt werden muss zusammen mit einer stärkeren Orientierung des gesamten Vollzugs an gesellschaftlichen Integrationsanforderungen.

Wolfgang Klug, Prof. für Methoden der Sozialen Arbeit an der katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, beschreibt in seinem Beitrag „Stand und Perspektiven von Forschung und Entwicklung der Sozialen Dienste der Justiz“ Gründe und Zielperspektiven für einen aus seiner Sicht „notwendigen wie beherzten Wandel“ dieser zentralen Säule der Sozialen Strafrechtspflege. Er

referiert die derzeit gängigen wissenschaftlichen Paradigmen der Sozialen Dienste der Justiz und vergleicht sie miteinander. Als Perspektive legt er eine Reformagenda vor, die sich sowohl an die Praxis als auch an Wissenschaft und Politik wendet und den derzeit wahrgenommenen Stillstand zu beenden sucht.

Für das Gesamtkonzept einer Sozialen Strafrechtspflege sind vor allem seine Ausführungen zu wissenschaftlichen Paradigmen wie Evidenzorientierung, Risikoorientierung und Sozialpädagogisches Hilfe-Paradigma von besonderer Bedeutung. Sie sind der Maßstab für den Stand der Entwicklung auf der Praxisebene und der Wissenschaftsebene und führen folgerichtig zur Reformagenda von Wolfgang Klug. Hier sind insbesondere die Weiterentwicklung von Methoden und Verfahrensweisen, Übergangmanagement und Versorgungsketten, Organisationsentwicklung, Ausbau der Praxisforschung und Bildung von Netzwerken (Praxis/Praxis, Wissenschaft/Praxis, Wissenschaft/Wissenschaft) die aktuellen und zukünftigen Reformaufgaben.

Maren Michels, Referentin im Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e. V. und Vorsitzende des Landesverbandes Hamburger Straffälligenhilfe, vertieft in ihrem Beitrag „Herausforderungen und Potenziale der Freien Straffälligenhilfe“. Sie zeigt auf, welchen Stellenwert diese „Dritte Säule der Resozialisierung“ seit dem 19. Jahrhundert gewonnen hat und betont ihre spezifischen Vermittlungsaufgaben zwischen den Bedarfen und Leistungsansprüchen straffällig gewordener Menschen und dem Staat als Träger sozialstaatlicher Leistungen und als Inhaber des staatlichen Gewaltmonopols. Auch in Zeiten von Sparvorgaben kann die Freie Straffälligenhilfe Wachstum und die Erschließung neuer Aufgabenfelder verzeichnen. Ihr Selbstverständnis ist das Hilfe-Paradigma, ihr Zugang erfolgt auf freiwilliger Basis, sie ist nicht Teil der Justiz und betont ihre Flexibilität, ihre Zugehörigkeit zur Zivilgesellschaft und das Subsidiaritätsprinzip. Ihre Hauptaufgaben sind Existenzsicherung, Ausgleich von Versorgungs- und Teilhabedefiziten, Haftverkürzung und Haftvermeidung und allgemeine Integrationsleistungen sowie die Förderung ehrenamtlichen Engagements.

Im Gegensatz zu diesen offensichtlichen Stärken und Potenzialen beschreibt Maren Michels aber auch Schwächen und neue Herausforderungen: Stichworte sind Finanzierungsunsicherheiten und Dominanz externer Vorgaben, Vernetzungsprobleme, Grenzen der Freiwilligkeit, Haltung und Identität im Selbstverständnis, Subsidiarität oder Privatisierung, Neutralitätsprobleme, Strukturwandel im Ehrenamt und Paternalismusrisiko im Haupt- und Ehrenamt.

Wie ihr Klientel ist die Freie Straffälligenhilfe den Unsicherheiten gesellschaftlicher Entwicklungen ausgeliefert. Doch diese Unsicherheit ist vielleicht sogar eine Bedingung für die Freie Straffälligenhilfe (wie auch für das Klientel) Autonomie zu verwirklichen.

Teil B) Case Management als Handlungskonzept in der Sozialen Strafrechtspflege

Wenn Fach- und Führungskräfte in den Institutionen und Organisationen der Sozialen Strafrechtspflege die mit den fünf Komponenten von Ostendorf verbundenen Ziele realisieren wollen, ist eine „Neue Fachlichkeit“ erforderlich, die interdisziplinär aus den diversen Ausbildungs- und Studiengängen Recht, Kriminologie, Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaften, Soziologie u. a. die dafür relevanten Inhalte und Methoden identifiziert und vermittelt. Bisher gibt es mit dieser Zielsetzung nur wenige Angebote von Hochschulen oder Fachinstituten – die interdisziplinäre Professionalisierung der in den Institutionen und Organisationen tätigen Fach- und Führungskräfte erfordert zukünftig zu dieser Thematik mit Priorität eine Schwerpunktsetzung von Forschung und Entwicklung.

Diese „Neue Fachlichkeit“ ist in der Praxis in jedem Einzelfall und auch einzelfallübergreifend zu realisieren – neben den Inhalten der o. g. Fachdisziplinen sind geeignete Konzepte wie Case Management für die Fachkräfte und Reso-Management für die Führungskräfte von besonderer Bedeutung. In den Kapiteln B und C dieses Buches folgen deshalb entsprechende Vertiefungen.

Peter Löcherbach, Professor für Sozialarbeitswissenschaft an der Katholischen Hochschule Mainz und Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Care und Case Management e. V., informiert in seinem Beitrag „Leitlinien des Case Managements“ über den Stand der Fachdiskussion zu diesem Handlungskonzept, über die in den Leitlinien definierten fachlichen Standards, über ethische Grundlagen und über Rahmenempfehlungen bis hin zur Organisationsebene. Die Übereinstimmung mit den Zielen einer Sozialen Strafrechtspflege werden z. B. in den ethischen Grundlagen wie Autonomie, Gerechtigkeit, Sorge für das Wohl der Adressaten, Toleranz und Nachhaltigkeit deutlich.

Michael Monzer, Honorarprofessor an der Evangelischen Hochschule Freiburg, Sozialplaner, Psychotherapeut und freier Berater, vertieft auf diesem Hintergrund das Thema „Qualifikation und Ausbildung im Case Management in der Sozialen Strafrechtspflege“. Er stellt fest, dass Case Management als Unterstützungsprinzip, das Hilfen individuell arrangiert und auf Selbstbestimmung der KlientInnen setzt, im Umgang mit Straftätern und Strafgefangenen Herausforderungen, Konflikte und Dilemmata für die Fachkräfte provoziert. Eine weitere Schwierigkeit besteht in der Notwendigkeit eines zusätzlichen und spezifischen Wissens, um Unterstützungsarrangements zu ermöglichen, die Rückfälle und eine Re-Inhaftierung unwahrscheinlicher machen.

Gefängnisinternes Case Management, Übergangsmanagement und gefängnisexterne Unterstützung durch Hilfen nach der Haft stellen stark differierende

Anforderungen an die Case Manager. Über die Fallebene hinaus müssen sie über Qualifikationen auf der Systemebene verfügen, wobei die Systematik der Übergänge zwischen beiden Ebenen entscheidend für das Handlungskonzept Case Management ist.

Intern sind Aufgaben und Funktionen wie Kontrolle, Erziehung/Behandlung, Individuelle Hilfe und Verhaltensveränderung bestimmend, extern geht es um strukturierte Wiedereingliederungsprozesse, um Wirksamkeitsprinzipien wie Risikoprinzip, Bedürfnisprinzip, Ansprechbarkeitsprinzip und um Kommunikation mit den nach den Hilfeplänen mitwirkenden Kooperationspartnern und Akteuren.

Monzer definiert präzise für die Ablaufschritte des Case Managements in der Straffälligenarbeit die notwendigen Qualifikationen auf der Fallebene, also für die Klärungsphase, das Assessment, die Hilfeplanung, das Linking und das Monitoring. Auf der Systemebene erfordert dies die Nutzung strukturelevanter Informationen aus den Fällen und daraus abgeleitet die arbeitsfeldübergreifende Organisation von Entscheidungen zur Angebotsentwicklung und -steuerung.

Es gibt unterschiedliche Wege, wie im deutschsprachigen Raum zertifizierte Qualifikationen zum Case Management erworben werden können. Sie sind immer unter der Perspektive der Implementierung zu bewerten, dabei erfordert die starke Abhängigkeit von den organisatorischen Rahmenbedingungen zudem den Einsatz von organisations- und personalentwicklerischen Strategien.

Zwei weitere Beiträge vertiefen die Leistungsfähigkeit der Methode des Case Management in der Praxis der Sozialen Strafrechtspflege: „Case Management als Handlungskonzept zur Betreuung von Sicherungsverwahrten“ und „Case Management in der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung“.

Tobias M. Berger und Hilde van den Boogaart, Leiterin der Sozialtherapie in der JVA Lübeck, zeigen, wie bundesländerübergreifend (Hamburg und Schleswig-Holstein) mit der Etablierung eines Case Management-Systems eine systematische Verbesserung des Übergangsmangements erreicht wurde. So wird jeder individuellen Fallsteuerung ein Zugriff auf ein bereitstehendes Portfolio an Unterstützungsleistungen in einem abgestimmten Gesamtsystem ermöglicht. Die Phasen der Betreuung und Begleitung sind „Begleitung der Vollzugsplanung der Unterbrachten durch die JVA Lübeck“, „Intramurale Behandlungsangebote in der Sicherungsverwahrung durch den CM und durch einen freien Träger aus Lübeck“, „Koordinierte Entlassungsvorbereitung der jeweiligen Anstalten“, „Koordinierte Nachsorge“.

Ein Zwischenfazit ergibt: Betreuungsabbrüche konnten gemildert werden und die Bündelungsfunktion des CM hat sich bewährt. Wichtige Erfahrungen und

Erkenntnisse konnten in das ressortübergreifende Projekt „Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration“ einfließen.

Im Beitrag „Case Management in der arbeitsmarktorientierten Integrationsbegleitung“ beschreiben Katja Sehrbrock-Wernicke, Projektleiterin beim Berufsbildungszentrum Schleswig und Nadine Fantuzzi, Projektmitarbeiterin, exemplarisch die Phasen des Case Managements im Projekt AQUAIS – Arbeit und Qualifizierung in der Jugendanstalt Schleswig seit dem Jahr 2000: Intake, Assessment, Planing, Linking/Intervention, Monitoring/Evaluation.

Die Integrationsbegleitung hat insbesondere die Aufgaben der intramuralen Betreuung vor der Haftentlassung und der extramuralen Betreuung nach der Haftentlassung für einen Zeitraum von ca. 12 Monaten. Ein Fazit betont die Bedeutung einer derartigen durchgehenden Begleitung und Steuerung im Sinne eines Case Managements, nachgewiesen durch eine hohe Vermittlungsquote der Jugendlichen nach der Haft und durch eine fast lückenlose Eingliederung in soziale Regelsysteme.

Teil C) Reso-Management als Strategie der Steuerung von Sozialen Innovationen

Zur „Neuen Fachlichkeit“ in der Sozialen Strafrechtspflege gehört über die Professionalisierung der Fachkräfte in der Einzelfallarbeit hinaus die Erweiterung auf die Fortentwicklung der Rahmenbedingungen der jeweiligen Institutionen und Organisationen und ihrer Vernetzung mit weiteren Kooperationspartnern und Akteuren.

Im Kapitel C dieses Buches erfolgen unter dem Oberbegriff des Reso-Managements in insgesamt sechs Beiträgen Vertiefungen zu den für Innovationen besonders relevanten thematischen Entwicklungsschwerpunkten: Reso-Management als Innovationsstrategie, Leitbild, Organisation, Personal, Finanzierung, Controlling und Evaluation.

Bernd Maelicke entwickelt in Fortführung seiner Arbeiten zum Themenbereich Sozialmanagement/Sozialwirtschaft (vgl. Lehrbuch der Sozialwirtschaft, 1. bis 4. Aufl., Baden-Baden, 1998 bis 2014) nunmehr den Begriff und das Konzept von „Reso-Management“. In einem exemplarischen Reso-Management-Regelkreis werden die wichtigsten Steuerungselemente von den gesetzlichen Grundlagen über Ziele und Aufgaben, Personal, Organisation, Finanzierung, Vernetzung, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Controlling und Evaluation in einem systemischen Zusammenhang verbunden. Jedes Element steht in einer Wechselbeziehung mit jedem anderen und ermöglicht so begleitende Analyse und strategische Steuerung als wichtigste Aufgaben der Führungskräfte in den Institutionen und Organisationen der Sozialen Strafrechtspflege.

Besonders zu beachten ist die Darstellung des „Kriminalpolitischen Kraftfeldes“ als Handlungsrahmen und Konzept für die zukünftige Fortentwicklung und Implementation der Sozialen Strafrechtspflege. Dieses Analyse- und Steuerungsinstrument ist geeignet, in der Öffentlichkeit und in der Fachöffentlichkeit die Befürworterbasis einer rationalen und wirkungsorientierten Kriminalpolitik und ihren potenziellen Wirkungsradius zu vergrößern. Entwickelt, erprobt und evaluiert wurde diese Strategie seit 1990 in Schleswig-Holstein (siehe dazu weitere Beiträge in diesem Buch).

Vertiefungen zu diesem Rahmenkonzept beginnen mit dem Beitrag „Leitbild-Entwicklung für den Justizvollzug“ von Jürgen Kilian-Georgus, Referatsleiter im Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein. Zunächst werden als theoretische Grundlagen die Funktionen von Leitbildern, ihre Erstellung in einem iterativen Prozess und ihre kritischen Erfolgsfaktoren dargestellt. Ziel ist die Verständigung auf einen möglichst widerspruchsfreien und allgemein gültigen Wertekanon im Justizvollzug auf Landesebene und in den Anstalten, der dann in den Leitbildern schriftlich zu fixieren ist.

Im zweiten Teil des Beitrags wird der Leitbildprozess im Justizvollzug in Schleswig-Holstein exemplarisch geschildert. Die durchaus unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und Interessenlagen in den Anstalten und bei den verschiedenen Personalgruppen werden deutlich, zugleich aber auch die positiven Ziele und Ergebnisse der jeweils sehr aufwendigen Prozesse der Leitbilderstellung.

Während in den 90er-Jahren die allgemeine Verwaltungsmodernisierung der Ausgangspunkt war, ist dies in dem aktuellen Prozess in Schleswig-Holstein seit 2015 das Betriebliche Gesundheitsmanagement. Die neuen Ziele sind verbesserte Nutzung der Ressourcen Führungskapital, Netzwerkkapital und Wertekapital, um so im Berufsalltag Orientierung zu geben und Belastungen zu reduzieren.

Die Darstellung der verschiedenen Phasen und der eingesetzten Methoden macht deutlich, wie aufwendig und anspruchsvoll dieser Prozess zu gestalten ist, aber auch welche Kräfte der Motivation und welche positiven Effekte bewirkt werden können.

Und weiterführend ist auch das Fazit, dass ein Leitbild als Ausgangspunkt Teil eines normativen und strategischen Managements sein muss und in engem Zusammenhang steht mit der Organisations- und Personalentwicklung, dem Finanzierungsmanagement, der Zusammenarbeit mit Netzwerkpartnern, der Öffentlichkeitsarbeit und dem Controlling und der Evaluation. Insofern ist die Leitbildentwicklung im Justizvollzug durchaus modellhaft auch für die anderen

Institutionen und Organisationen der Sozialen Strafrechtspflege wie Staatsanwaltschaften, Gerichte, Soziale Dienste der Justiz und Freie Straffälligenhilfe.

Zusammen mit Silke Nagel, Leiterin der JVA Lübeck, vertieft Jürgen Kilian-Georgus im folgenden Beitrag das Thema „Organisationsentwicklung“ als weiteren Baustein des Rahmenkonzepts „Reso-Management“. Die Auswirkungen der „Megatrends“ Globalisierung, Digitalisierung und demografischer Wandel verändern auch und gerade im Justizvollzug das Arbeitsleben aller Fach- und Führungskräfte grundlegend. Sie wirken sich gravierend auch auf die Gefangenen und die Behandlungsangebote aus (z. B. Anstieg der Nicht-Deutschen und der über 60-Jährigen, Rückgang im Jugendvollzug, neue Formen der Telekommunikation und v. a. m.) In allen Anstalten stellt sich die zentrale Frage, ob die traditionell streng hierarchische Organisationsform geeignet ist, die fortwährenden und zunehmenden Veränderungen zu bewältigen?

Die beiden Autoren beziehen sich in ihrem Beitrag auf Berichte und Erfahrungen auf der Bundesebene, aus anderen Bundesländern und aus der Wirtschaft und der Sozialwirtschaft. Sie kommen so zu einer Erweiterung der Perspektive und machen den Weg frei für innovative Entwicklungen im ansonsten häufig ab- und ausgrenzenden Vollzugssystem. Die Schwächen und Grenzen der vorherrschenden hierarchischen Organisation werden deutlich herausgearbeitet. Als Bausteine der Weiterentwicklung werden verstärkte Partizipation, Vernetzung und Organisationsentwicklung durch Projektarbeit, Personalentwicklung, Delegation von Entscheidungskompetenzen identifiziert und modellhaft erprobt und evaluiert. Es wird deutlich, dass dieser Prozess in den Anstalten auch Auswirkungen auf die Organisation und Aufgabenwahrnehmung der übergeordneten Fachministerien haben muss.

Der Beitrag von Gesche Henningsen, Mitarbeiterin in der Abteilung Justizvollzug, Ambulante Soziale Dienste der Justiz und Freie Straffälligenhilfe im Justizministerium Schleswig-Holstein stellt die „Personalentwicklung“ als weiteren wichtigen Baustein im Rahmenkonzept des „Reso-Managements“ dar. Gerade in Organisationen der Sozialen Strafrechtspflege mit dem Ziel der Resozialisierung der Straftäter und der Hilfe und Unterstützung für die Opfer steht und fällt die Qualität der Wahrnehmung der Aufgaben mit der Qualität des Personals – sowohl bei Juristen, Verwaltungsmitarbeitern, Sozialarbeitern, Psychologen, Mitarbeitern des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes, Lehrern, Mitarbeitern freier Träger und auch bei ehrenamtlichen Vollzugshelfern. Sie alle wirken daran mit, die Resozialisierungsaufgaben des Justizvollzugs zu erfüllen, dies gilt auch für die Berücksichtigung oder zumindest Akzeptanz der notwendigen Sicherheit und Ordnung in den Anstalten. Personalauswahl und Personalentwicklung

ist deshalb überragendes Qualitätskriterium für alle in diesem Sektor arbeitenden Institutionen und Organisationen.

Die Autorin greift aus dem breiten Spektrum des Personalmanagements einige spezifische Aufgabenbereiche heraus und vertieft diese exemplarisch. Dies betrifft z. B. Maßnahmen der Personalgewinnung in Zeiten des Fachkräftemangels bei zugleich steigenden Anforderungen, Personalauswahl der Laufbahngruppe 2.1 (früher gehobener Dienst) und Personalentwicklungsmaßnahmen mit den Beispielen berufsbegleitende Sprachkurse und ein exemplarisches Führungskräfteentwicklungsprogramm mit 10 Modulen.

Jürgen Kilian-Georgus bearbeitet in einem weiteren Beitrag das Thema „Finanzierungsmanagement“ – ein weiteres zentrales Thema im Regelkreis Reso-Management. Während die Kosten für den Strafvollzug und für die Sozialen Dienste der Justiz (und auch für Staatsanwaltschaften und Gerichte als weitere Institutionen der Sozialen Strafrechtspflege) im Wesentlichen direkt aus den Länderhaushalten durch die Zuweisung von Haushaltsmitteln finanziert werden, erfolgt die Finanzierung der Freien Straffälligenhilfe in der Regel über Zuwendungen oder Leistungsverträge. Die Sicherstellung ihrer Finanzierung ist deshalb eine existenzielle Aufgabe der jeweiligen freien Träger und ihrer Mitarbeiter – die Beamten und Angestellten in den JVAen und in den Sozialen Diensten der Justiz sind dagegen existenziell ungefährdet und langfristig abgesichert. Allerdings müssen auch in den öffentlichen Haushalten für die diversen Einnahme- und Ausgabentitel Bedarfe beantragt und eine wirtschaftliche Haushaltsführung nachgewiesen werden.

Neben begrifflichen Klärungen erfolgt in dem Beitrag von Kilian-Georgus eine Einführung in die Grundlagen des öffentlichen Haushaltsrechts, insbesondere zum Zuwendungsrecht in Abgrenzung zu Leistungsverträgen. Als Praxisbeispiel erfolgt eine Vertiefung zu der in der Sozialen Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein besonders relevanten und breit angelegten Förderung der Freien Straffälligenhilfe und der Opferhilfe.

Das Kapitel C wird abgeschlossen mit dem Beitrag „Controlling und Evaluation“ von Torsten Kunze, Leiter der Abteilung Strafvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz, Sandra Budde-Haenle, Kriminologischer Dienst für den Hessischen Justizvollzug und Klaus-Eberhard Nitz, Zentrales Controlling in der Abteilung Strafvollzug im Hessischen Ministerium der Justiz.

Auch dieser Beitrag stellt zunächst den Zusammenhang her mit Entwicklungslinien aus Wirtschaftsunternehmen und aus der öffentlichen Verwaltung im Hinblick auf die zielgerichtete Beschaffung und Aufbereitung von Informationen zur Unterstützung von betrieblichen Entscheidungs- und Steuerungsprozessen. Verwaltungscontrolling orientiert sich an Sachzielen wie Art, Menge und Qualität

der erbrachten Leistungen sowie an dem hierzu erforderlichen Ressourceneinsatz. Hinzu kommen komplexe Verfahren der Evaluation und Wirksamkeitsmessung zur Prüfung der Fragen, ob und inwieweit gesetzliche Aufträge und politische Ziele erfolgreich umgesetzt wurden.

Die hessischen Vollzugsgesetze ergeben so den Bezugsrahmen für die zwei wichtigsten und zusammenhängenden Steuerungsansätze im hessischen Justizvollzug: die Steuerung der Wirksamkeit des Strafvollzugs und die Steuerung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungsprozesse.

Die Darstellung der Wirksamkeitsmessung erfolgt mit den thematischen Schwerpunkten Rückfallquoten, Jugendstrafvollzug, Erwachsenenvollzug und einer Bewertung des erzielten Nutzens. Die eingesetzten Instrumente liefern wichtige Informationen über die für die Resozialisierung relevanten Veränderungen von Gefangenen und ihren Lebensbedingungen. Dies ist die Grundlage für die Planung von Behandlungsmaßnahmen und damit zur Qualitätssteigerung im Sinne der Umsetzung der gesetzlichen Aufträge und der politischen Ziele.

Kernelement der ergebnisorientierten Steuerung im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung im hessischen Justizvollzug ist das Kontraktmanagement mit den unterstützenden Elementen

Balanced-Score-Card-Kennzahlenverfahren und Behandlungscontrolling.

Nach einer detaillierten Darlegung dieser Methoden und Instrumente betonen die Autoren in ihrer Zusammenfassung die besondere Qualität der Messung von Entwicklungsfortschritten jugendlicher Gefangener und darüber hinaus von MeWiS, einem Messinstrument der Wirksamkeit des Strafvollzugs, das nun flächendeckend in Hessen eingeführt werden soll. Mit ihm werden dynamische Risikofaktoren zum Beginn und am Ende der Haft gemessen.

Teil D) Innovative Projekte in der Sozialen Strafrechtspflege

Im Kapitel D wird aus verschiedenen Bundesländern über innovative Projekte berichtet, die jeweils exemplarisch sind für die Implementation und Fortentwicklung der Sozialen Strafrechtspflege.

Eduard Matt, Wissenschaftliche Projektbegleitung (RESO-Nordverbund, Chance III) beim Senator für Justiz und Verfassung, Bremen, stellt die langjährige Entwicklung eines Netzwerkes der Wiedereingliederung von Straffälligen in Bremen dar – von den ersten Anfängen der Arbeit in der JVA Bremen bis zur Verknüpfung von Entlassungsvorbereitung mit der Nachsorge sowie der Etablierung von Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Anstalt. Das zugrunde liegende Konzept des Übergangsmagements wird präsentiert und die gewonnenen Erfahrungen werden zu einer ersten Skizze einer Erfolg versprechenden Integrationsarbeit verarbeitet. Die Notwendigkeit der Organisation der Fallarbeit

sowie die dazu gehörenden Vernetzungen (behördenübergreifend und mit der Freien Straffälligenhilfe) werden verdeutlicht.

Im Fazit betont der Autor, dass eine solche systematische Wiedereingliederungsstrategie sich als ein langwieriger Prozess mit sehr unterschiedlichen Anforderungen erweist. Übergangsmangement ist in Bremen inzwischen als genuine Aufgabe des Strafvollzugs anerkannt und die Gestaltung der Nachsorge und die Betreuung außerhalb der Haft sind anerkannte Bestandteile der Resozialisierungspolitik des Senats.

Jörg Jesse, Leiter der Abteilung Justizvollzug, Ambulante Straffälligenarbeit und Gnadenwesen im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, und Stefan Pamperin, Mitarbeiter in dieser Abteilung, ziehen in ihrem Beitrag „Die Integrale Straffälligenarbeit InStar“ eine Zwischenbilanz nach 12 Jahren Echtbetrieb in ihrem Bundesland.

Beginnend im Jahr 1998 wurde in diesem Bundesland die Chance des Neuanfangs genutzt und dann in den Folgejahren kontinuierlich verstetigt. Gebündelt wurden diese Entwicklungen ab Oktober 2007 in der fachlichen und organisatorischen Kooperation zwischen Justizvollzug und den Sozialen Diensten der Justiz als „Integrale Straffälligenarbeit“. Als Bestandsaufnahme zeigen die Autoren die erreichten Veränderungen in den strukturellen, organisatorischen, rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen auf. Die jeweiligen Arbeitsschritte der ambulanten und stationären Straffälligenarbeit wurden standardisiert und verbindlich geregelt. Kompatible Fachanweisungen ermöglichen den Datenaustausch. Im Sicherheitskonzept FoKuS findet bei besonders gefährlichen Haftentlassenen eine verbindliche Kooperation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Vollzug und LaStar statt. Mit den Arbeitsagenturen und Jobcentern und den Jugendgerichtshilfen in den Kreisen und kreisfreien Städten wurden Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen.

Aktuell werden weitere Kooperationen mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden angestrebt, die weit über zeitlich befristete Projekte und die Kernzuständigkeit der Justiz hinausgehen. Ziel ist es, in diesen „sozialen Empfangsräumen“ die Wiedereingliederung fortzusetzen.

Wolfgang Wirth, Leiter des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen, beschreibt in seinem Beitrag „Arbeitsmarktintegration 4.0“ die Geschichte der evidenzbasierten Weiterentwicklung des Übergangsmagements für (ehemalige) Strafgefangene in Nordrhein-Westfalen.

Die Besonderheit dieses Ansatzes liegt in einer evidenzbasierten Innovationsstrategie, für deren Entwicklung und Umsetzung in NRW der dortige Kriminologische Dienst verantwortlich ist. In bisher drei Phasen wurde ein Programm und eine Strategie in diesem größten Bundesland geplant und implementiert, die

zunächst im Vollzug die beruflichen Fördermaßnahmen gezielt um Maßnahmen zur Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung und in stabilisierende Eingliederungshilfen ergänzt (Phase 1). In Phase 2 wurde die vollzugsübergreifende Vernetzung mit Arbeitsagenturen und Jobcentern neu gestaltet und in Phase 3 anschließend die auch -gesetzlich begründete- Verstetigung des Übergangsmangements abgeschlossen. Die nun anstehende Phase 4 betrifft in erster Linie die Weiterentwicklung digitaler Dokumentationsinstrumente, um in der Praxis und in der Evaluierung neue Qualitäten zu erreichen.

Hauptmerkmale dieser nunmehr über 20-jährigen Innovationsarbeit sind die Verknüpfung von Forschung und Entwicklung und von Steuerung und Erfolgskontrolle (zugleich eine Bestätigung und permanente Herausforderung an die SPRINGER-Edition „Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege“).

Der Verfasser stellt sodann im Folgenden die 4 Phasen detailliert in ihren Arbeitsschritten und Ergebnissen dar:

Phase 1: Wie empirische Forschung innovative Praxis begründete

Phase 2: Wie aus vielen Modellprojekten eine Entwicklungspartnerschaft wurde

Phase 3: Wie Gebote in Gesetze und Konzepte in Ergebnisse einmündeten

Phase 4: Wie Leistungsdokumentationen für Leistungsevaluationen genutzt werden

Im abschließenden Ausblick: „Wie Steuerung und Erfolgskontrolle des Programms neu geregelt werden“ resümiert der Verfasser wie es gelungen ist, diese Entwicklungsaufgaben zu verstetigen und von der „Sozialen Innovation“ in die alltägliche Regelpraxis zu überführen.

Die Berichte über Entwicklungen der Sozialen Strafrechtspflege in den Ländern werden abgerundet durch Darstellungen aus Schleswig-Holstein:

Der „Faktencheck 2019: Ambulante und stationäre Resozialisierung in Schleswig-Holstein“ wurde von Tobias M. Berger und Karin Roth für dieses Buch aktualisiert und ergänzt. Karin Roth ist Mitarbeiterin in der Abteilung von Tobias M. Berger.

Das Instrument des „Faktenchecks“ wird in Schleswig-Holstein seit 2012 eingesetzt, um so für die fachliche und politische Steuerung die wichtigsten Daten der angestrebten Qualität des Reso-Systems aufzuzeigen. Eine Ausweitung auf das Gesamtsystem der Sozialen Strafrechtspflege wird angestrebt.

Als zentrale Kennzahl gilt in Schleswig-Holstein seit 1988 ff. die Inhaftierungsquote als Indikator einer rationalen und wirkungsorientierten Kriminalpolitik. Eine geringe Quote ist nur erreichbar, wenn mit dieser Zielsetzung Staatsanwaltschaften, Gerichte, Vollzug, Soziale Dienste der Justiz und

Freie Straffälligenhilfe im Sinne eines Gesamtkonzepts Sozialer Strafrechtspflege nachhaltig zusammenwirken. Die Kennzahlen des Faktenchecks weisen diesen systemischen Zusammenhang nach, auch im Zusammenhang mit weiteren Akteuren wie z. B. Arbeitsagenturen und Job-Centern oder externen Dienstleistern der beruflichen Bildung, Suchtberatung oder Therapiemaßnahmen. Wichtig für alle intendierten Ziele ist auch die analoge Steuerung der Organisations- und Personalentwicklung, der Tageshaftkosten und insbesondere des Übergangsmanagements.

Die Fakten sprechen für sich, die Notwendigkeit einer langfristig angelegten Strategie von Forschung und Entwicklung wird mehr als deutlich.

Ein Kristallisationspunkt einer Sozialen Strafrechtspflege ist die Mitwirkung der Freien Straffälligenhilfe als Brücke zur Zivilgesellschaft und damit zur sozialen Integration. Diese „Dritte Säule“ wurde deshalb ebenfalls seit 1988 ff. in Schleswig-Holstein wesentlich verstärkt und zu einem tragenden Pfeiler einer „Neuen Kriminalpolitik“ ausgebaut. Björn Süß, Joachim Tein und Christopher Wein sind frühere oder aktuelle Geschäftsführer/Mitarbeiter des „Schleswig-Holsteinischen Verbandes für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e. V.“; sie stellen dessen historische Entwicklung und heutige Relevanz dar.

Schon der Name des Verbandes zeigt diese Entwicklung: von der Gefangenenfürsorge über die Ausweitung auf die Bewährungshilfe zur Straffälligenhilfe, zur sozialen Strafrechtspflege und zur Opferhilfe. Aktuell koordiniert der Verband rund 50 Mitgliedseinrichtungen in allen Regionen des Landes, die Förder-summe der Freien Straffälligenhilfe betrug allein aus dem Justizhaushalt im Jahr 2019 2.400.000 EUR, hinzu kommen die Aufwendungen für externe Dienstleister im Justizvollzug, sie beliefen sich im Haushaltsjahr 2019 auf weitere ca. 4.500.000 EUR.

Besonders bedeutsam war § 9 des Bewährungs- und Gerichtshilfegesetzen von 1996:

„Freie Träger der Jugend- und Erwachsenenstraffälligenhilfe sollen, soweit Rechtsvorschriften oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, an der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz beteiligt werden oder ihnen soll die Durchführung von Aufgaben übertragen werden, wenn die freien Träger die fachlichen Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfüllen und mit der Beteiligung oder Übertragung der Durchführung einverstanden sind. Sie sollen dabei angemessen unterstützt und gefördert werden.“

Diese Regelung wurde mit Unterstützung aller Fraktionen im Landtag 1995 beschlossen und seitdem in allen späteren Legislaturperioden von allen Landesregierungen mit großem Engagement umgesetzt.

Eine derartige Soll-Vorschrift, die für den Regelfall ein bestimmtes Tun vorschreibt und nur ein begrenztes Ermessen zulässt, findet sich bisher in keinem anderen Bundes- oder Landesgesetz zugunsten der Freien Straffälligenhilfe. Der „Faktencheck über die Kennzahlen 2019 der Sozialen Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein“ weist die Wirkungen dieser verbindlichen gesetzlichen Regelung nach.

Teil E) Gesetzgebung als Innovationsstrategie

In insgesamt sechs Gesetzen zur Reform des Strafrechts wurden in den Jahren 1969 bis 1998 wesentliche Änderungen des Strafgesetzbuches und der Strafprozessordnung in Bundestag und Bundesrat beschlossen, die zugleich Ausdruck des neuen Verständnisses einer Sozialen Strafrechtspflege sind und bereits in der Weimarer Republik diskutiert wurden: eine Abkehr vom klassischen Vergeltungdenken und eine Neu-Orientierung am Präventionsmodell mit einem effektiven Rechtsgüterschutz. Die Zuchthausstrafe wurde abgeschafft und die einheitliche Freiheitsstrafe eingeführt. Die Möglichkeiten, lediglich eine Geldstrafe zu verhängen, wurden ebenso erweitert wie die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung. Im Regelfall sollen keine Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten verhängt werden.

1976 wurde das Bundes-Strafvollzugsgesetz beschlossen, ein Höhepunkt der Debatte über die Ziele der Prävention und der Resozialisierung, nachdem das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1972 den Gesetzgeber zum Erlass eines Strafvollzugsgesetzes angehalten hatte, so auch im Jahr 2006 für den Jugendstrafvollzug.

Durch die Föderalismusreform ging im Jahr 2006 die Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug vom Bund auf die Länder über. Seitdem wurden in allen Ländern neue gesetzliche Regelungen zum Erwachsenen- und Jugendvollzug, zur U-Haft, zur Sicherungsverwahrung und zum Jugendarrest beschlossen – sie sind nun neben der weiterbestehenden Bundeskompetenz für das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung Prüfsteine für die Weiterführung von Reformaufgaben zur Implementierung der Ziele der Sozialen Strafrechtspflege.

Bereits in den 70er Jahren wurde neben der gesetzlichen Regelung der Freiheitsstrafe im Bundes-Strafvollzugsgesetz gefordert, die Aufgaben der Resozialisierung und der sozialen Integration durch ambulante Maßnahmen

und Hilfen ebenfalls gesetzlich verbindlich abzusichern und auszugestalten. Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen legte dazu 1988 einen Gesetzesentwurf vor. Erst nach der Wiedervereinigung und nach der Föderalismusreform wurden diese Vorschläge wieder aufgegriffen: zunächst 2015 im Saarland durch das „Gesetz zu ambulanten Resozialisierung und Opferhilfe (AROG)“, dann durch einen „Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz“ von Heinz Cornel u. a. (2015) und aktuell 2018 durch das auch für andere Länder modellhafte „Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz“.

Im Kapitel D stellt zunächst Bernd-Rüdiger Sonnen, emeritierter Professor für Strafrecht an der Universität Hamburg, in seinem Beitrag „Bundesgesetzliche Innovationsstrategien“ dar und entwickelt Kriterien für eine Kriminalpolitik mit Augenmaß und Besonnenheit, die für die gesamte Strafrechtspflege gelten: Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit sind die wichtigsten Maßstäbe für den Einsatz von Strafrecht als letzter Möglichkeit (*ultima ratio*).

Eine weitere relevante Rahmenbedingung ist für Sonnen das gesellschaftliche und kriminalpolitische Klima. Bestimmungsfaktoren sind dafür die Einstellung der Bevölkerung und die häufig dazu im Widerspruch stehenden Ergebnisse der Kritischen Kriminologie und der wirkungsorientierten Forschung. Die Soziale Strafrechtspflege befindet sich deshalb immer wieder im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, was zu intensiven fachlichen Auseinandersetzungen über Sozialarbeiterisches Handeln in kriminalpolitischen Kontexten führt.

In einem weiteren Beitrag erläutert Sonnen den jahrzehntelangen Prozess „Vom Diskussionsentwurf eines Bundesresozialisierungsgesetzes 1988 zum Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes 2015“. Als Akteur und Mitverfasser vermittelt er in seiner Darstellung zentrale Argumentationslinien und Hintergründe für die jeweiligen Entwürfe und stellt Zusammenhänge zu Forschungsergebnissen her mit gleichzeitigen Orientierungshilfen zu den Zielen und zu den Fragen der Wirksamkeit der Entwürfe.

Holger Schatz, Leiter des Amtes für Justizvollzug und Recht in der Justizbehörde Hamburg, stellt sodann „Die Suche nach dem Bindeglied im Wiedereingliederungsprozess- Das Hamburgische Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz“ dar.

Die Vorgeschichte begann mit einer von Bernd Maelicke geleiteten Fachkommission, die in ihrem Abschlussbericht „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung in Hamburg“ bereits 2010 ein „Landesresozialisierungsgesetz“ empfahl, mit detaillierten Hinweisen zur grundlegenden anstaltsübergreifenden Systemoptimierung. Viele dieser Vorschläge wurden z. B. zum Übergangmanagement inkl. eines professionellen Fallmanagements aufgegriffen und in der folgenden 20. Legislaturperiode (2011–2015) in

einem ESF-Projekt erfolgreich realisiert. In der 21. Legislaturperiode (2015–2020) wurde im rot-grünen Koalitionsvertrag die Entwicklung eines Landes-resozialisierungsgesetzes vereinbart und im August 2018 von der Bürgerschaft als „Gesetz zur stationären und ambulanten Resozialisierung und zur Opferhilfe (Hamburgisches Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz – HmbResOG)“ verabschiedet.

Holger Schatz, einer der Väter des Gesetzes, stellt in seinem Beitrag detailliert das zugrunde liegende Resozialisierungskonzept mit besonderer Relevanz des Übergangs in die Freiheit dar, es folgen Ausführungen zur Entwicklung und zu den Inhalten des nunmehr bundesweit modellhaften hamburgischen Gesetzes. Im Zentrum steht das „Integrierte Übergangsmanagement“ mit einer spezifischen Eingliederungsplanung, mit professionellem Fallmanagement und einer Kooperation staatlicher Stellen und freier Träger. Eine begleitende Evaluation ist gesetzlich vorgesehen, künftige notwendige Anpassungen und weitere Verbesserungen deuten sich bereits jetzt an.

Bei Transferüberlegungen in andere Länder sind allerdings hamburgische Spezifika („Hamburgensien“) zu beachten: Gerichtshilfe und Bewährungshilfe sind organisatorisch dem nunmehr auch gesetzlich abgesicherten „Fachamt Straffälligen- und Gerichtshilfe“ in der Sozialbehörde zugeordnet, daraus resultiert ein bundesweit einmaliger Vorrang öffentlicher Träger und eine vergleichsweise nachrangige Aufgabenübertragung auf die Freie Straffälligenhilfe.

Auch in Schleswig-Holstein gibt es einen Prüfauftrag zur Schaffung eines Landes-Resozialisierungsgesetzes – so der Koalitionsvertrag der Jamaika-Koalition für die 19. Wahlperiode des Landtags von 2017 bis 2022. Ulrike Bartscher, Mitarbeiterin in der Abteilung Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz und Freie Straffälligenhilfe im Justizministerium Schleswig-Holstein, und Joachim Tein, Referatsleiter in der Abteilung Justizvollzug, Soziale Dienste der Justiz und Freie Straffälligenhilfe im Justizministerium Schleswig-Holstein, berichten über den aktuellen Stand der Entwicklung:

In Schleswig-Holstein ist seit 1996 das Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz (BGG) in Kraft als landesgesetzliche Grundlage für die ambulanten Sozialen Dienste der Justiz und für die Freie Straffälligenhilfe. Allerdings wird in vielen Teilbereichen des gewachsenen und weiter wachsenden Systems der ambulanten Resozialisierung der Bedarf an landesrechtlicher Normierung gesehen, z. B. für die Sozialen Dienste der Justiz in der Regelung fachlicher Standards, der Klärung in der Ausübung von Dienst- und Fachaufsicht zugunsten sozialpädagogischer Fachkompetenz und in einer Verbesserung und Verschlankung der Ablauforganisation. Der Aufgabenkatalog für freie Träger soll erheblich erweitert werden (Forensische Ambulanzen, Vermittlung in gemeinnützige Arbeit,